

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1661/14

Titel

Fahrtweg für Schüler der KGS

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Seit Schuljahresbeginn 2014/15 werden Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 an der Kooperativen Gesamtschule sowohl am Schulstandort Am Schwemmbach 10 als auch am Standort Muldenweg 10 unterrichtet.

01**Müssen die Schüler den Fahrpreis für die Nutzung des ÖPNV auf dieser Strecke selbst entrichten ?**

Findet der stunden- bzw. lehrplanmäßige Unterricht an verschiedenen Schulstandorten statt, handelt es sich i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 8 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) um die Schülerbeförderung auf Unterrichtswegen.

Im Gegensatz zu der Schülerbeförderung auf Schulwegen (gem. § 4 ThürSchFG handelt es sich dabei um die notwendige Beförderung zwischen der Wohnung des Schülers und dem Schulstandort), sieht der Gesetzgeber hinsichtlich der Länge und Dauer von Unterrichtswegen keine Regelungen vor.

In dem vorliegenden Fall beträgt die Länge des Unterrichtsweges zwischen den beiden Schulstandorten 1,5 km und wird fußläufig ca. 20 Minuten in Anspruch nehmen. Eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nach Einschätzung der Schulleitung nicht vorgesehen, wodurch für diese Strecke kein Fahrpreis für die Nutzung des ÖPNV zu entrichten ist.

02**Wenn dies so ist, bitte ich um Begründung dieser Verfahrensweise.**

Die Frage erübrigt sich entsprechend.

Anlagen

gez. Dr. Ungewiß

Unterschrift Amtsleiter

16.09.2014

Datum